

**Parkgebührenordnung
im Gebiet der Gemeinde Holzwickede
vom 12.05.2025**

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 05.03.2026

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder einer sonstigen technischen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden in der Gemeinde Holzwickede Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

Bewirtschaftungsräume

In das bewirtschaftete Parken der Quartiere Nord I + II werden folgende öffentliche Straßen einbezogen:

1. Bismarckstraße
2. Haydnstraße
3. Danziger Straße
4. Breslauer Straße
5. Lessingstraße
6. Kurze Straße
7. Schubertstraße
8. Kantstraße
9. Friedrichstraße
10. Mozartstraße
11. Friedrich-Ebert-Straße
12. Beethovenweg
13. Rausinger Straße inkl. Parkplatz an der Rausinger Halle, bis Einmündung Ziegelstraße
14. Carolinenallee inkl. Parkplatz Zeche Caroline
15. Louviersstraße
16. Portlandweg
17. Steigerweg

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Parkgebühren werden in den in der Anlage 1 dargestellten Zeiten erhoben.
- (2) Der Bürgermeister wird gemäß § 47 Abs. 2 GO NW durch den Rat ermächtigt Änderungen der Anlage vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Höhe der jeweiligen Parkgebühr ist in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Jahresparktickets

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag fahrzeuggebundene Jahresparktickets zur pauschalen Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren für den in § 2 genannten Geltungsbereich ausstellen. Jahresparktickets gelten für das gesamte aktuelle Kalenderjahr der Ausstellung, jeweils bis zum 31.12.
- (2) Fahrzeuggebundene Jahresparktickets werden ausschließlich für berechtigte Anwohnende ausgestellt. Berechtigte Anwohnende im Sinne dieser Parkgebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz in den in § 2 genannten Straßen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede liegt.
- (3) Je anwohnende Person kann maximal ein Jahresparkticket ausgestellt werden.
- (4) PKW mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse nach Feld F.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil I von über 3,5t sind davon ausgenommen.
- (5) LKW, Transporter und Wohnmobile sind davon ausgenommen.
- (6) Für dauerhaft überlassene Fahrzeuge, kann ein Jahresparkticket von einer anwohnenden Person beantragt werden, wenn die Überlassung vom Firmeninhaber oder Fahrzeughalter schriftlich bestätigt wird und der/die angegebene Fahrzeugnutzer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B ist.
- (7) Das Fahrzeug muss eine gültige Zulassung besitzen.
- (8) Die Parkplätze an der Rausinger Halle und Zeche Caroline sind von der Benutzung mit einem gültigen Jahresparkticket ausgenommen.
- (9) Die erhobenen Gebühren für die Jahresparktickets sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.
- (10) Die Antragstellung erfolgt im Bürgerbüro der Gemeinde Holzwickede oder über die offizielle Internetseite der Gemeinde Holzwickede.

§ 6

Beschränkungen

- (1) Inhaber von Tagesparktickets, Wochenparktickets oder Jahresparktickets haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§7

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührensschuldner ist die verantwortliche fahrzeugführende Person, welche das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt bzw. der/die Antragstellende eines Jahresparktickets.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum bzw. mit Antragstellung auf Erteilung eines Jahresparktickets.
- (3) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten oder über ein sonstiges zugelassenes Zahlungssystem für die gewählte Parkdauer im Voraus zu entrichten. Das Parkticket ist, soweit kein parkscheinloser zugelassener Zahlungsweg gewählt wurde, als Zahlungsbeleg im Fahrzeug, an einer gut einsehbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe im Fahrerraum gut lesbar zu hinterlegen.

§ 8

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 06.03.2026 in Kraft.

Holzwickede, den 05.03.2026

gez. Till Knoche
Bürgermeister

Anlage zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Holzwickede

1. Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden werktags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben.

An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

2. Kostenfreie Parkzeit

Die ersten vier Stunden der Parkzeit sind mit gut sichtbarer Auslage einer Parkscheibe in oder am Fahrzeug gebührenfrei.

3. Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen werktags:

a) für maximal vier Stunden mit Beginn der fünften Stunde	1,00 € / Std.
b) Tagesparkticket	10,00 €
c) Wochenparkticket	120,00 €

Tages- und Wochenparktickets behalten auch bei einem Parkflächenwechsel innerhalb des parkgebührenpflichtigen Verkehrsraumes ihre Gültigkeit, solange das auf dem Parkschein vermerkte Ende der Parkzeit noch nicht überschritten ist. („Abparken“)

4. Parkgebühren für Jahresparktickets

Die Ausstellung eines Jahresparktickets bis zum 31.12. eines Kalenderjahres gemäß § 5 der Parkgebührenordnung kann zu folgenden Gebühren erfolgen:

a) ab dem 01.01. des Kalenderjahres	32,00 €
b) ab dem 01.04. des Kalenderjahres	24,00 €
c) ab dem 01.07. des Kalenderjahres	16,00 €
d) ab dem 01.10. des Kalenderjahres	8,00 €
e) Ersatzticket bei Verlust	10,00 €